## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 33/2023

Sitzung vom 29. März 2023

## 386. Postulat (Unisex-Toiletten in Gaststätten und Clubs)

Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, sowie die Kantonsräte Andrew Katumba, Zürich, und Domenik Ledergerber, Herrliberg, haben am 30. Januar 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des Sicherheitsbedürfnisses und in Anbetracht der wirtschaftlichen Freiheit der §12 Abs. 2 in der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) ersatzlos gestrichen werden kann. Im Kanton Zürich müssen Gastwirtschaftsbetriebe ab 50 Plätze aktuell geschlechtergetrennte Toiletten anbieten.

## Begründung:

Die Auflage, dass ein Gastwirtschaftsbetrieb oder ein Club ab 50 Plätze geschlechter-getrennte Toilettenanlage haben muss, entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und dem gesellschaftlichen Wandel. Die Forderung nach geschlechterneutralen WC-Anlagen entspricht einem langjährigen Trend.

In den Kantonen Bern und Luzern müssen Gastrobetriebe keine getrennten WC mehr anbieten. Die Stadt Zürich hat auf die Forderung nach genderneutralen WC-Anlagen reagiert und diese teilweise bereits umgesetzt.

Das Streichen der heutigen Regelung soll Gastwirtschaftsbetrieben und Clubs die Möglichkeit einräumen, in ihren bestehenden Räumlichkeiten die WC-Infrastruktur an die Bedürfnisse ihrer Gäste auszurichten.

Künftig soll gemäss BBV I nur noch die Anzahl der Sitzplätze massgebend sein für die Anzahl der WC-Anlagen.

Die Betreiberin kann die Bedürfnisse der Kundschaft am besten einschätzen.

## Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Sonja Rueff-Frenkel und Andrew Katumba, Zürich, sowie Domenik Ledergerber, Herrliberg, wird wie folgt Stellung genommen:

Vor 2014 mussten Gastwirtschaftsbetriebe im Kanton Zürich mindestens zwei nach Geschlechtern getrennte Toiletten aufweisen. Seit 2014 sind geschlechtergetrennte Toiletten in Gastwirtschaftsbetrieben erst ab 50 Sitz- oder Stehplätzen erforderlich (vgl. § 12 Abs. 2 Besondere Bauverordnung I [LS 700.21]). Die Kantone Bern und Luzern haben vergleichbare Vorschriften kürzlich aufgehoben.

In Teilen der Bevölkerung besteht zwar ein Bedürfnis nach geschlechtsneutralen Toiletten in Gastwirtschaftsbetrieben. Gerade aus Sicht von Frauen stellen sich aber auch Sicherheitsfragen. Diesem Bedürfnis will der Regierungsrat Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 33/2023 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli